

Nr. 169 Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rückersdorf (Landkreis Nürnberger Land) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rückersdorf.

Das Landratsamt Nürnberger Land erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1987 (BGBl. I S. 1529), i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (BayRS 753-1-I), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1987 (BayGVBl 1987, S. 426) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Rückersdorf wird in der Gemeinde Rückersdorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich,
 - 1 engeren Schutzzone und
 - 1 weiteren Schutzzone.
- (2) Der für die Brunnen III und IV gemeinsame Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.Nr. 214 der Gemarkung Rückersdorf teilweise. Er hat ein Ausmaß von rd. 130 x 50 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 211/2, 216, 220, 224, 226, 226/2, 226/3, 226/4, 227, 227/3, 227/4, 217, 218, 219, 228, 229, 229/2 der Gemarkung Rückersdorf und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 178/2, 211, 212, 213, 214, 214/3, 214/4, 214/5, 214/6, 215, 220/2, 225, 228/2 der Gemarkung Rückersdorf.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 209/2, 209/7, 209/8, 210, 210/2, 210/3, 210/4, 211/3, 211/5, 211/6, 211/7, 211/8, 211/10, 211/12, 211/14, 215/2, 215/3, 215/4, 220/3, 251/6, 252, 252/2, 252/3, 252/4, 252/5, 252/6, 252/7, 252/8, 252/9, 252/10, 253, 253/3, 254, 254/2, 254/4, 254/5, 254/6, 256/3, 256/4, 256/5, 256/6, 256/7, 256/8, 256/9, 256/10 der Gemarkung Rückersdorf und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 178/2, 211, 214/3, 214/4, 214/5, 214/6, 215, 220/2 und 274/6 der Gemarkung Rückersdorf.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Nürnberger Land und bei der Gemeinde Rückersdorf niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	II	III
1.	Land und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau		
1.1	Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 – 1.4	-	-
1.2	Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden.	
1.3	Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	Verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4	Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten	
1.5	offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten	
1.6	Massentierhaltung	verboten	
1.7	Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	Die Anwendungsverbote und –beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19.12.1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8	Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	-
1.9	Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	-
1.10	Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten	
2.	Sonstige Bodennutzungen Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten	
3.	Umgang mit wassergefährdeten Stoffen		
3.1	Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	-
3.3	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern über bewachsenen Gräben und Mulden unter Ausnutzung der Filterwirkung der belebten Bodenschicht
3.4	Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		
3.5	Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	-
3.6	gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	II	III
3.8	Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten	Nummer 3.3 gilt entsprechend
3.9	von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4.	Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
4.1	Bergbau	verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2	Durchführung von Bohrungen		
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4	zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke, u.ä.) zu verwenden	verboten	
4.5	Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	-
4.6	Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		
4.7	Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	-
4.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *)	verboten	
4.9	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	-
4.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		
5.	Sonstige bauliche Nutzungen		
5.1	Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.2	Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3	Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten	

*) auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Nürnberger Land kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Nürnberger Land vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

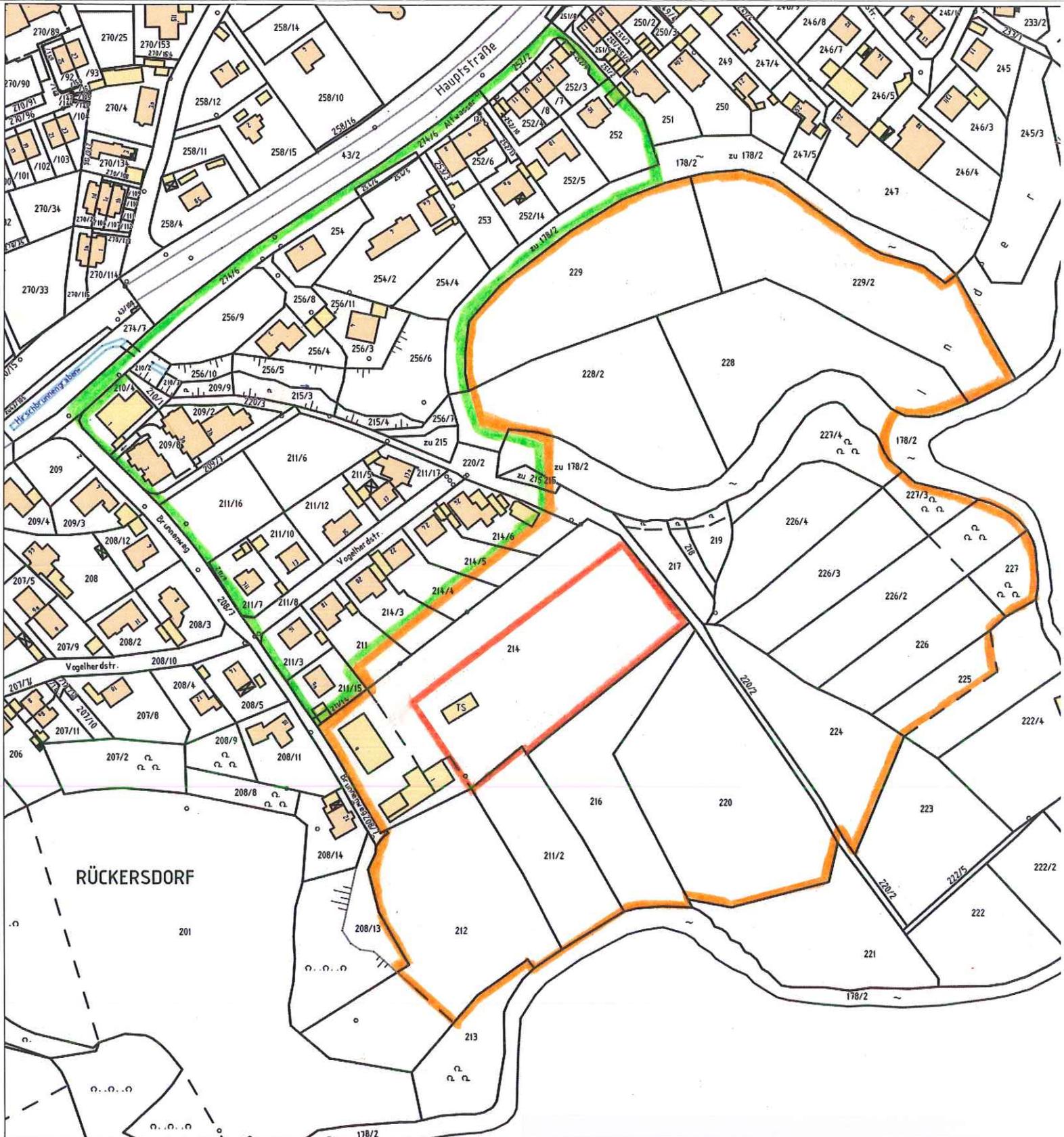
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Rückersdorf in der Gemeinde Rückersdorf vom 28. Januar 1959 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lauf/Pegnitz am 21. Februar 1959, ABl.-Nr. 7) i. d. F. der Verordnung vom 30. Oktober 1964 (Amtsblatt für den Landkreis Lauf a.d. Pegnitz vom 12. Dezember 1964, ABl.-Nr. 39), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land vom 02. Februar 1979, ABl.-Nr. 5) außer Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 26. August 1988

Landratsamt Nürnberger Land

K. Hartmann, Landrat



Gemeinde Rückersdorf

- Wasserschutzgebiet -

Schutzzone I (Fassungsbereich)

Schutzzone II (engere Schutzzone)

Schutzzone III (weitere Schutzzone)